

# Wurfzettel Nr. 249

## Amtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

### Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

Gesetz Nr. 23.

## Verbot militärischer Bauten in Deutschland

1. Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Hiermit sind in Deutschland verboten und werden für gesetzwidrig erklärt:

- a) Vorbereitung, Besitz oder Benutzung von Plänen oder Modellen militärischer Einrichtungen jeglicher Art.
- b) Planung, Entwurf, Herstellung, Errichtung oder Bauten militärischer Einrichtungen jeglicher Art;
- c) Planung, Entwurf oder Errichtung von nicht militärischen Bauten jeglicher Art, die in irgendwelchen Einzelheiten des Planes, Entwurfs, der Errichtung oder Erbauung eine mögliche Nutzbarmachung für Kriegszwecke vorsehen.

### Artikel II

„Militärische Einrichtungen“ im Sinne dieses Gesetzes sind alle Bauten, welche Zwecken des Krieges, sei es zu Wasser, zu Lande oder in der Luft, oder welche der Erhaltung von bewaffneten Streitkräften dienen sollen einschließlich der folgenden die obige Begriffsbestimmung jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Minenfelder; Geschützstände; Raketenabschussstellungen unter Einschluß solcher für Luftabwehr, und andere Luftabwehreinrichtungen; Bunker; Panzersperren; Befehlsstände, Munitionskammern und andere Befestigungsarbeiten; militärische und zivile Luftschutzzräume; U-Bootbunker jeglicher Art; Hilfsanlagen für Land- und Luftkriegsführung; Flugplätze; Flottenstützpunkte; Kriegshäfen; Arsenale; Flugbootstützpunkte; Einrichtungen für Fernverständigung und Funksender (mit Ausnahme der für Zivilbedürfnisse genehmigten); Lagerplätze für Kriegsmaterial; Anlagen für strategische Großversorgung mit Treibstoff, Öl und Schmiermitteln; militärische Forschungs- und Versuchsanstalten; Schieß- und andere Uebungsplätze; unterirdische Fabriken und Lagerräume; gegen Luftangriff und Artilleriebeschuß geschützte Werkstätten und Lagerräume.

### Artikel III

Organisationen, Personenvereinigungen oder Einzelpersonen, die Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, unterliegen der strafrechtlichen Verfolgung durch die Gerichte der Militärregierung.

### Artikel IV

1. Einzelpersonen, die Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden bestraft mit:

- a) Gefängnis bis zu fünf Jahren, jedoch nicht unter einem Jahr;  
oder
- b) Zuchthaus bis zu 15 Jahren, jedoch nicht unter einem Jahr;  
oder
- c) Zu lebenslänglichem Zuchthaus oder zum Tode, in schweren Fällen.  
Gleichzeitig kann deren Vermögen ganz oder teilweise eingezogen werden.

2. Gegen eine Organisation oder Personenvereinigung, welche Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, kann das Gericht Vermögensentziehung und deren Auflösung anordnen.

### Artikel V

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für den Bau oder die Erhaltung von Einrichtungen, welche für die Erhaltung, Uebung und Wohlfahrt der Besatzungsstreitkräfte notwendig sind. Diese Einrichtungen oder Bauten sind vor oder zu dem Zeitpunkt der Beendigung der Besetzung zu schleifen oder zu entfernen, wenn sie ohne Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Artikels unter das in Artikel I ausgesprochene Verbot fallen würden.

## Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 10. April 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von Josef T. Mc. Narnay, General, Montgomery of Alamein, Feldmarschall, P. Koenig, Armeekorpsgeneral und V. Sokolovsky, General der Armee, unterzeichnet.)

Im Auftrage der Militärregierung.

### 2. a) Abgabe von Marmelade

In der 88. Zuteilungsperiode werden an Kinder, Klein- und Kleinstkinder 250 Gramm Marmelade gegen Abgabe von 150 Gramm Nährmittelabschnitten in Verbindung mit den Sonderabschnitten der Lebensmittelkarten 88 mit dem Aufdruck Würzburg-Stadt und der Bezeichnung

K!st. 88 7,	Klk. 88 7,	K 88 7,	SV 8 88 7,	SV 6 88 7
SV 4a 88 7,	SV 9 88 7,	SV 5 88 7,	SV 3a 88 7	

ausgegeben.

Die Letzverteiler trennen bei der Abgabe der Marmelade 150 g Nährmittel und einen der aufgerufenen Sonderabschnitte ab, kleben diese Abschnitte getrennt auf und reichen die eingenommenen Abschnitte mit dem normalen Markenrücklauf beim Ernährungsamt B gesondert ein.

### b) Speisekartoffeln auf Tageskarten

Die auf den 1-, 2- und 7-Tageskarten und den Reisemarken benannten halben Tagesmengen für Speisekartoffeln werden mit Beginn der 88. Zuteilungsperiode bis auf weiteres mit 200 Gramm Speisekartoffeln bewertet.

### 3. Die 1. Vierteljahresrate der Jahresgrundsteuer 1946 (Rechnungsjahr 1946/47) für unbebaute, land- und forstwirtschaftlich genutzte, sowie für bebaute Grundstücke ist bis spätestens

15. Mai 1946

bei der Stadtsteuerkasse, Zellerstraße 40, Zimmer 35, in der Zeit von 8—12 Uhr vormittags unter Vorlage des Steuerbescheids oder der letzten Steuerquittung zu zahlen. Nach Ablauf des 15. Mai 1946 ist für neue Rückstände ein Säumniszuschlag von 5 vom Hundert der rückständigen Steuer verwirkt. Nach dem 31. Mai 1946 erfolgt zwangsweise Beitreibung, wodurch weitere Unkosten entstehen.

Die Einzahlung kann auch bargeldlos auf Konto 14 bei der Städt. Sparkasse oder auf Postscheckkonto Nürnberg Nr. 8750 unter Angabe der Grundsteuer-Kontonummer erfolgen. —

Für teilbeschädigte bebaute Grundstücke, die teilweise genutzt werden, ist der entsprechende Grundsteueranteil zu entrichten. Festsetzung erfolgt durch das Stadtsteueramt. Jede Änderung des Nutzungsumfangs, insbesondere durch ganzen oder teilweisen Wiederaufbau oder durch Einbauten, ist daher dem Stadtsteueramt mitzuteilen.

### 4. Für das „Ehrenbuch der Stadt Würzburg“ hat gespendet:

Gefolgschaft der Kantine des Wehrmachtssanitätsparkes XIII 1 269.19 RM.

Gemeinde Bühler Ufr. 509.— RM.

Gemeinde Mühlfeld Ldkr. Mellrichstadt 440.— RM.

Gemeinde Obernburg 3000.— RM.

### 5. Alle Personen, die vor dem 1. 9. 39 ihren ständigen Wohnsitz in der franz. Zone hatten und durch Kriegsereignisse, Betriebsverlagerungen und Dienstverpflichtungen in das heutige Gebiet der amerikanischen Zone kamen, haben sich persönlich bei dem zuständigen Bezirksbürgermeister sofort zu melden (Anordnung d. Staatskomm. f. Flüchtlingswesen f. Bayern v. 31. 3. 46). Der Rechtsanspruch dieser Personen auf Wohnraum innerhalb der U. S.-Zone geht am 1. 7. 46 unter, falls nicht auf Grund der Meldung der dauernde oder vorläufige Verbleib verbeschieden wird. Die näheren Einzelheiten über Rückkehr in die französische Zone sind bei den Meldestellen zu erfahren.

Würzburg, den 29. April 1946.

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg